



1974

Berlin, den 28. Januar 1974

\*ai kr. 4

Tag  
13.12. 73Inhalt  
Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz —  
wissenschaftlich-technische Leistungen —Seite  
37

### Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

#### — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —

**vom 13. Dezember 1973**

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Vorbereitung und Durchführung sowie bei der Koordinierung wissenschaftlich-technischer Leistungen, einschließlich der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion. Sie gilt auch für die Überlassung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Leistungen, die in Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Planes Wissenschaft und Technik zu erbringen sind. Wissenschaftlich-technische Leistungen sind auch in anderen Planteileisen zu erfassende Leistungen, wenn sie die Lösung einer aufjkte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichteten Aufgabe zum Gegenstand haben, vorwiegend in Durchführung oder im Ergebnis geistig-schöpferischer Arbeit und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden erbracht werden und den in den Normenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen entsprechen.

(3) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere:

1. die Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen oder technisch-ökonomischen Prognosen, Analysen, Gutachten und Studien,
2. Forschungs- und Entwicklungsleistungen, einschließlich Leistungen zur Überleitung ihrer Ergebnisse in die Produktion,
3. Konstruktionsleistungen,
4. die Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues und die Errichtung von Experimentalbauten und Versuchsanlagen,
5. Projektierungsleistungen,

*gibt es auch  
siehe GBL I YVjiv 18*

6. die Erarbeitung von Verfahren und Anwendungsdokumenten für die Rationalisierung mit Hilfe der Erarbeit,

7. Standardisierungsleistungen,

8. die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(4) Für wissenschaftliche Leistungen, die keine wissenschaftlich-technischen Leistungen im Sinne des Abs. 2 sind, gilt diese Durchführungsverordnung entsprechend.

(5) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für die Leistungsbeziehungen, für die nach den Rechtsvorschriften\* keine Wirtschaftsverträge abzuschließen sind.

##### § 2

(1) Soweit wissenschaftlich-technische Leistungen bei der komplexen Reproduktion der Grundfonds oder zur Sicherung des Exports/oder des Imports erbracht werden, gilt diese Durchführungsverordnung insoweit, wie in der Achten Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) und in der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) keine Regelung getroffen wurde und ihre Anwendung den Grundsätzen dieser Verordnungen nicht widerspricht.

(2) Für wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Auftrage bewaffneter Organe durchzuführen sind oder die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, gilt diese Durchführungsverordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

#### 2. Abschnitt

#### Wirtschaftsverträge als Instrument der Leitung und Planung

##### § 3

#### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihr Zusammenwirken bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der Nutzung wissen-

\* Zur Zeit gelten § 9 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) und § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. I Nr. 73 S. 839) sowie Ziff. 2 der Verfügung vom 25. August 1972 über die auftragsgebundene Forschung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 9).